

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

Martina Hilker, Leiterin Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.hilker@jardinsuisse.ch

18. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. April haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1. Grundsätzliche Positionen von JardinSuisse

Der Branchenverband JardinSuisse spricht sich dezidiert dafür aus, dass alle Kantone einen vollen Lastenausgleich durchführen, und zwar aus folgenden Gründen:

Branchen mit tiefen Löhnen und hohem Familienanteil sind diskriminiert

Tiefe Löhne, viele Eltern und Teilzeitangestellte: Dies ist der schlimmstmögliche Versichertenmix für eine Familienausgleichskasse und die ihr angeschlossenen Unternehmen. Weil die Zulagen über Lohnprozente der versicherten Firmen finanziert werden, führt ein ungünstiger Versichertenmix zu höheren Beitragssätzen. Die Spannweite liegt dabei zwischen 0,1 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. In Branchen und Ausgleichskassen, in denen vor allem gut Verdienende mit wenig Kindern versichert sind, sind die Beitragssätze wegen der hohen Lohnsummen und des geringen Zulagenvolumens tiefer. Durch den Lastenausgleich wird erreicht, dass alle Arbeitgebenden gleich lange Spiesse haben. Arbeitgeber mit vielen Kinderzulagen sollen nicht mehr bestraft werden. Das Risiko „Kind“ geht alle Arbeitgebenden und Branchen gemeinsam und gleichermaßen an.

Lastenausgleiche schaffen Wettbewerb unter den Ausgleichskassen

Die Beitragssätze hängen heute vom Risikomix der versicherten Unternehmen ab. Sie widerspiegeln nicht die Effizienz der Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sind hingegen ein Gradmesser der Effizienz. Sie dürfen und sollen weiterhin dem vollen Wettbewerb unterliegen. Mit einem Lastenausgleich können gut organisierte und effizient arbeitende Familienausgleichskassen die anfallenden Verwaltungskosten tief halten und sich so gegenüber den Wettbewerbern differenzieren.

Kantonale Kassen werden bislang als Auffangkassen missbraucht

Branchen und Verbände mit hohen Löhnen haben längst eigene Familienausgleichskassen gegründet und damit ihre Felle ins Trockene gebracht. Branchen und Verbände mit tiefen Löhnen können sich hingegen keine eigene Familienausgleichskasse leisten und rechnen mit der kantonalen Familienausgleichskasse ab. Die kantonalen Kassen wirken somit als Auffangkassen für schlechte Risiken, die anderswo nicht unterkommen. Das treibt die Beitragssätze der Kantone in die Höhe und belastet die Kantone und Gemeinden.

Der Lastenausgleich ist schnell, einfach und schlank umsetzbar

Der Lastenausgleich kann ohne administrativen Zusatzaufwand für die Arbeitgeber umgesetzt werden. Die einzelnen Familienausgleichskassen melden einmal pro Jahr die ausbezahlten Kinderzulagen und die gesamte Lohnsumme ihrer Betriebe. Aufgrund dieser Angaben werden die Ausgleichsleistungen einfach und transparent berechnet und umverteilt. Der innerkantonale Lastenausgleich verleiht den Familienausgleichskassen mehr Zukunftsfähigkeit - auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen - und wahrt dabei die Kompetenzen der Kantone.

Sozialversicherungen in allen Kantonen wettbewerbsneutral finanzieren

Familienzulagen sind Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie haben einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Der Bund gibt Mindeststandards vor und soll deshalb auch für faire Bedingungen sorgen. 16 Kantone haben einen Lastenausgleich bereits erfolgreich eingeführt und sich für eine familien-politisch faire Lösung entschieden. Wenn nicht alle Kantone nachziehen, werden die Partikularinteressen einzelner Branchen und Verbände weiterhin punktuell privilegiert. Wettbewerbsfördernde und faire Rahmenbedingungen gibt es nur, wenn alle Kantone einen vollen Lastenausgleich umsetzen.

Entsprechend der grundsätzlichen Positionen unterstützt JardinSuisse die geplanten Gesetzesänderungen und äussert sich zu den einzelnen Änderungen wie folgt:

2. Änderungen Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere: k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen (Art. 17 Abs. 2 Bst. K)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

2.1. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an (Art. 28c)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

3. Änderungen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aufgehoben (Art. 20)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

Aufgehoben (Art. 21 Abs. 2)

JadinSuisse stimmt der Formulierung des Gesetzestextes aus voller Überzeugung zu.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1 Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständig-erwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst (Art. 25a)

2 Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.

3 Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

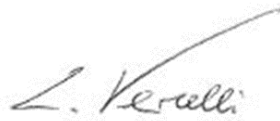
Für JardinSuisse ist dies eine korrekte Verwendung der noch vorhandenen Fondsmittel und sieht deshalb kein Anpassungsbedarf dieser Formulierung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo Vercelli
Geschäftsführer



Martina Hilker
Leiterin Kommunikation und Politik

